

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin
Zertifizierte Testaments-
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 25. Juli 2018

AKTUELLES

Ich bin Vermächtnisnehmer – worauf muss ich achten?

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie möglicherweise nach einer Testamentseröffnung die erfreuliche Nachricht erhalten, dass Sie als Vermächtnisnehmer/-in bedacht wurden? Dann sollten Sie sich zunächst vergewissern, ob sich hinter dieser Anordnung nicht tatsächlich eine Erbeinsetzung verbirgt, welche diverse Verpflichtungen mit sich bringt. Dies wird i.d.R. dann angenommen, wenn einem als „Vermächtnis“ nahezu der gesamte Nachlass oder zumindest ein überwiegender Anteil des Nachlasses „vermacht“ wurde (z.B. ein Grundstück im Wert von 500.000,00 €, wobei darüber hinaus kein nennenswertes Vermögen im Nachlass des Erblassers zu verzeichnen ist).

Oftmals lässt sich anhand diverser Formulierungen wie „vermachen, vererben, zuwenden, hinterlassen“ nicht eindeutig feststellen, was der Erblasser eigentlich gewollt hat. Ist das Testament oder der Erbvertrag nicht eindeutig, wird das Gericht gehalten sein, die Anordnung auszulegen.

Steht hingegen fest, dass man „lediglich“ als Vermächtnisnehmer/in bedacht wurde, sollte man in einem weiteren Schritt prüfen, gegen wen man sein Vermächtnis, bzw. das dadurch erworbene eigene Forderungsrecht richtet, wer also der oder die Beschwerte ist. Dies kann je nach Anordnung des Erblassers ein Erbe, aber auch ein weiterer Vermächtnisnehmer sein. Sind Forderungsschuldner mehrere Miterben, so haften diese, soweit vom Erblasser nichts anders angeordnet ist, gem. § 421 BGB als sogenannte Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass man seine Vermächtnisforderung gegenüber jedem Erben geltend machen kann. Bei einer Erbengemeinschaft muss ein Vermächtnisnehmer auch nicht warten, bis der Nachlass zwischen den einzelnen Erben aufgeteilt ist, er kann seinen Anspruch vielmehr vollkommen losgelöst geltend machen.

Weiter sollte geklärt werden, ob der zugewandte Gegenstand überhaupt noch im Nachlass vorhanden ist. Hat der Erblasser diesen beispielsweise noch zu Lebzeiten veräußert oder wurde dieser vor dem Erbfall zerstört, bekommt der Vermächtnisnehmer i.d.R. nichts.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur dann, wenn der Erblasser in seinem Testament durch ein sogenanntes Verschaffungsvermächtnis angeordnet hat, dass der Beschwerte den Vermächtnisgegenstand zu besorgen und dem Vermächtnisnehmer zu übergeben hat (z.B. das Geldvermächtnis, auch wenn bei Testamentserrichtung der Geldbetrag noch nicht im Nachlass vorhanden war. Der Beschwerte muss den Geldbetrag auszahlen).

Für den Fall, dass der Beschwerte aus dem Vermächtnisgegenstand nach Anfall des Vermächtnisses irgendwelche Vorteile zieht (z.B. Mieteinnahmen aus der Vermietung einer als Vermächtnis übertragenen Mietwohnung), sind diese an den Vermächtnisnehmer herauszugeben. Weiter ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Klage gegen den mit dem Vermächtnis beschwerten erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist bzw. nach Annahme der Erbschaft durch den Erben erhoben werden kann.

Abschließend sei erwähnt, dass man als Vermächtnisnehmer selbstverständlich nicht dazu gezwungen werden kann, ein Vermächtnis anzunehmen. Will man das Vermächtnis aus welchen Gründen auch immer nicht annehmen, so hat man die Möglichkeit, das Vermächtnis abzulehnen.

Gerne hilft Ihnen die Kanzlei Roland Franz & Partner bei der Bewältigung dieser Aufgabe.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin

Zitat der Woche

*„Es gibt größere Dinge im Leben als unser
Einkommen. Zum Beispiel unsere Ausgaben.“*

Robert Lemke (1913 - 1989)

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de